

# **Satzung über die Nutzung und die Erhebung von Gebühren der DIE WEBEREI | Museum Oederan und des Dorfmuseums Gahlenz (Nutzungs- und Gebührensatzung Oederaner Museen)**

Auf Grund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) geändert worden ist und der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Oederan in seiner Sitzung am 29.10.2020 mit Beschluss Nr. 054/10/20 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

Die Stadt Oederan betreibt DIE WEBEREI | Museum Oederan und das Dorfmuseum Gahlenz in einem Museumsverbund als öffentliche Einrichtungen und wissenschaftliche Bildungseinrichtungen der Stadt Oederan. Sie werden im folgenden nur noch Museen genannt.

## **§ 2 Nutzerkreis und Öffnungszeiten**

- (1) Jede natürliche und juristische Person hat das Recht, die Museen während der Öffnungszeiten zu benutzen und die sonstigen angebotenen Leistungen in Anspruch zu nehmen.
- (2) Kindern bis zum vollendeten 7. Lebensjahr wird der Zutritt nur unter Begleitung einer Person, welche mindestens das 16. Lebensjahr vollendet hat, gewährt. Das Museumspersonal kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Mit Inanspruchnahme der Nutzung bzw. dem Betreten des Museums erkennt der Nutzer die jeweilige Hausordnung als verbindlich an.
- (4) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekanntgegeben. Es bleibt vorbehalten, die Museen an einzelnen Tagen für die allgemeine Benutzung zu schließen oder die Öffnungszeiten zu verändern.

### **§ 3 Anmeldung für Veranstaltungen**

- (1) Die Museen legen fest, für welche Veranstaltungen eine Voranmeldefrist gilt. Diese wird bei der Publikation der betreffenden Veranstaltungen bekannt gegeben oder in anderer Weise vorgenommen.  
Ein rechtlicher Anspruch auf die Veranstaltung besteht mit der Voranmeldung noch nicht. Juristische Personen melden sich durch schriftlichen Antrag ihrer/s Vertretungsberechtigten an. Dies gilt auch für Dienststellen, Institutionen, Schulen und Kindergärten.  
Bei Minderjährigen ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters notwendig, sofern die Anmeldung nicht der Vertretungsberechtigte der juristischen Person (z. B. Kindergarten- oder Schulträger) vornimmt.
- (2) Mit Bestätigung der Anmeldung durch das jeweilige Museum oder Teilnahme an der Veranstaltung erkennt der Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter oder bei juristischen Personen der/die Vertretungsberechtigte, die Regelungen dieser Nutzungs- und Gebührensatzung, sowie die jeweilige Hausordnung als verbindlich an.  
Die Anmeldung ist mit Erhalt des Gebührenbescheids rechtsverbindlich.
- (3) Die Museen können bei mangelnder Beteiligung, Ausfall eines Kursleiters / einer Kursleiterin oder aus Gründen der höheren Gewalt eine Veranstaltung streichen bzw. abrechnen. In diesen Fällen werden die bereits gezahlten Gebühren in voller Höhe bzw. bei abgebrochenen Veranstaltungen anteilig erstattet.
- (4) Die Anmeldung erfolgt unter Angabe folgender Daten:
  - a) Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer und / oder E-Mailadresse.
  - b) Bei der Anmeldung Minderjähriger wird zusätzlich Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer und / oder E-Mailadresse des gesetzlichen Vertreters benötigt.

### **§ 4 Gebührenerhebung/Gebührenpflicht**

Der Besuch der Ausstellungen und Veranstaltungen der Museen sowie die Inanspruchnahme der sonstigen angebotenen Leistungen sind nach Maßgabe dieser Satzung gebührenpflichtig.

### **§ 5 Fälligkeit der Gebührenschild**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Besuch der Ausstellung bzw. Inanspruchnahme einer sonstigen Leistung. Die Gebühren für den Besuch von Ausstellungen sind sofort und für die Inanspruchnahme einer sonstigen Leistung in der Regel sofort fällig.
- (2) Für Gruppen-, Sonderveranstaltungen oder Kurse kann ein Gebührenbescheid unter Festsetzung einer abweichenden Fälligkeit erfolgen.

### **§ 6 Gebührenschildner**

Gebührenschildner ist der jeweilige Nutzer der Museen bzw. derjenige, der eine Leistung in Anspruch nimmt.

## **§ 7 Gebührentarif**

- (1) Die Gebühren werden nach dem Gebührentarif gemäß Anlage 1 erhoben, welcher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für die Benutzung der Museen sowie für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen werden Eintrittskarten oder entsprechende Nachweise an den Gebührenpflichtigen übergeben.
- (3) Im Falle der Stornierung einer rechtsverbindlich gebuchten Veranstaltung oder sonstigen Leistung werden Stornierungsgebühren erhoben bei
  - a) Abmeldung bis sieben Tage vor der Veranstaltung in Höhe von 50 % der angefallenen Gebühr laut Gebührenbescheid,
  - b) Abmeldung am Tag der Veranstaltung bzw. bei Nichterscheinen in Höhe von 100 % der angefallenen Gebühr laut Gebührenbescheid.

## **§ 8 Gebührenermäßigung**

- (1) Die Höhe der jeweiligen Gebührenermäßigung wird im Gebührentarif gemäß Anlage 1 festgesetzt, welcher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Eine Gebührenermäßigung für den Besuch von Ausstellungen und dafür ausgewiesenen Veranstaltungen wird gewährt für:
  1. Kinder und Jugendliche ab vollendetem 6. Lebensjahr bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres,
  2. Schülerinnen und Schüler, die einen gültigen Schülerschein vorlegen, bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres
  3. Studenten, Auszubildende, freiwillig Dienstleistende (BFD, FSJ, FÖS) und freiwillig Wehrdienstleistende, die einen gültigen Nachweis vorlegen, bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres,
  4. Schwerbehinderte nach § 2 Abs. 1 und 2 SGB IX,
  5. Hilfeempfänger nach SGB II oder SGB XII, die einen aktuellen Leistungsbescheid vorlegen,
  6. Inhaber der Ehrenamtskarte und
  7. Sozialpassinhaber.
- (3) Gültige Ausweise/Nachweise für die Inanspruchnahme von Gebührenermäßigungen sind unaufgefordert vorzuzeigen. Das Personal ist zur Kontrolle verpflichtet.

## **§ 9 Gebührenbefreiung**

- (1) Gebührenbefreiung für den Besuch von Ausstellungen und dafür ausgewiesenen Veranstaltungen wird gewährt für:
  1. Mitarbeiter nationaler und internationaler Museumseinrichtungen im Rahmen ihrer Berufsausübung,
  2. Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
  3. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, deren Notwendigkeit sich durch den Merkzeicheneintrag B im Schwerbehindertenausweis ergibt,
  4. je eine Begleitperson von Kinder- und Jugendgruppen pro angefangene 10 Teilnehmer,
  5. die Teilnehmer an geförderten Projekten, deren Förderbestimmungen ausdrücklich eine Gebührenfreiheit erfordern,
  6. den Besuch der Museen zum Internationalen Museumstag und
  7. den Besuch von Vernissagen.
- (2) Die Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen bleibt von einer Gebührenbefreiung unberührt.
- (3) Gültige Ausweise/Nachweise für die Inanspruchnahme von Gebührenbefreiungen sind unaufgefordert vorzuzeigen. Das Personal ist zur Kontrolle verpflichtet.

## **§ 10 Gültigkeitsdauer**

- (1) Einzelkarten, Familienkarten Single und Familienkarten Paar, sowie Gruppenkarten gelten für den einmaligen Eintritt in die Museen am jeweiligen Tag. Sie verlieren Ihre Gültigkeit mit dem Verlassen des Objektes bzw. mit dem Ende der Veranstaltung.
- (2) Kombi-, Jahres-, und Kombijahrestickets gelten nur für das laufende Kalenderjahr.

## **§ 11 Eigenverbrauch**

Für folgende Selbstnutzungen durch die Stadt Oederan bzw. deren Einrichtungen werden gemäß § 16 SächsKAG Gebühren gemäß Anlage 1 dieser Satzung verrechnet:

- Besuch von Ausstellungen durch Schüler und Lehrer der in Trägerschaft der Stadt Oederan befindlichen Schulen, sofern die Nutzungen lehrplanrelevant sind.
- Besuch von Ausstellungen durch Kinder und Erzieher der in Trägerschaft der Stadt Oederan befindlichen Kindertagesstätten während der Tagesbetreuung.

## **§ 12 Führungen, Sonderveranstaltungen und museumspädagogische Programme**

- (1) Bei Führungen, Sonderveranstaltungen und museumspädagogischen Programmen können die regulären Öffnungszeiten der Museen verändert werden.
- (2) Für Sonderveranstaltungen werden separate Gebühren erhoben, die im Einzelfall durch die Museumsleitung kalkuliert werden.

### § 13 Ordnungswidrigkeiten

Kann bei einer Kontrolle kein gültiger Zahlungsnachweis für die Nutzung vorgewiesen werden, liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, die mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 60,00 EUR je Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann. Das Museumspersonal ist zur Entgegennahme der Geldbuße berechtigt und kann gegebenenfalls die Personalien aufnehmen.

### § 14 Haftung des Nutzers

- (1) Der Nutzer haftet für Schäden und Beeinträchtigungen jeglicher Art, die durch ihn schuldhaft verursacht werden.
- (2) Die Stadtverwaltung Oederan hat derartige Schäden und Beeinträchtigungen auf Kosten des Nutzers beseitigen zu lassen.

### § 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des web MUSEUMs Oederan, beschlossen am 26.05.2011, sowie die Satzung über die Benutzung des Dorfmuseums Gahlenz mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

03.11.2020



.....  
Datum/Bürgermeister



Anlage 1  
zur Nutzungs- und Gebührensatzung Oederaner Museen

**Gebührentarif**  
(gemäß § 7 (1) der Nutzungs- und Gebührensatzung Oederaner Museen)

**DIE WEBEREI | Museum Oederan**

Tarif 1 – Besuch von Ausstellungen	Gebühr Vollzahler	Gebühr Ermäßigte
Einzelpersonen	4,00 EUR	2,00 EUR
Einzelperson-Jahresticket	7,50 EUR	3,50 EUR
Gruppen ab 15 Personen pro Teilnehmer	3,50 EUR	1,50 EUR
Familienkarte Single (gilt für 1 vollzahlenden Erwachsenen mit max. 3 zur Familie gehörenden Kindern bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres)	7,50 EUR	----
Familienkarte Single-Jahresticket	11,00 EUR	----
Familienkarte Paar (gilt für 2 vollzahlende Erwachsene mit max. 3 zur Familie gehörenden Kindern bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres)	11,00 EUR	----
Familienkarte Paar-Jahresticket	16,00 EUR	----
Einzelpersonen-Kombiticket*	6,00 EUR	3,00 EUR
Einzelpersonen-Kombijahresticket	10,00 EUR	5,00 EUR
Familienkarte Single-Kombiticket* (gilt für 1 vollzahlenden Erwachsenen mit max. 3 zur Familie gehörenden Kindern bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres)	11,50 EUR	----
Familienkarte Single-Kombijahresticket	15,00 EUR	----
Familienkarte Paar-Kombiticket* (gilt für 2 vollzahlende Erwachsene mit max. 3 zur Familie gehörenden Kindern bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres)	17,00 EUR	----
Familienkarte Paar-Kombijahresticket	22,00 EUR	----

\*Das Kombiticket (ohne Kombijahresticket) berechtigt zum einmaligen Besuch beider Museen.

**Anlage 1**  
**zur Nutzungs- und Gebührensatzung Oederaner Museen**

<b>Tarif 2 – sonstige Leistungen</b>	<b>Gebühr Vollzahler</b>	<b>Gebühr Ermäßigte</b>
Führungen (bis zu 20 Personen)	30,00 EUR	----
Museumspädagogisches Projekt pro Schüler 1.-12. Kl., Museumsbesuch, incl. Führung, (2 h)	----	4,00 EUR
1.-12. Kl., Museumsbesuch, incl. Führung u. Materialkosten (2 h)		7,00 EUR
jede weitere Aufbaustunde		2,00 EUR
Sonderveranstaltungen (z. B. Museumsnacht, etc.) pro Person bis zu	50,00 EUR	45,00 EUR
Kindergeburtstag bis 6 Kinder pauschal (Dauer 2 h)	----	25,00 EUR
jede weitere Stunde		15,00 EUR
Kursgebühren pro Stunde und Teilnehmer	10,00 EUR	5,00 EUR
Kursgebühren pro Tag und Teilnehmer	50,00 EUR	25,00 EUR
Nutzung Webstuhl pro Tag	28,00 EUR	----
Nutzung Kaltwäschemangel inkl. Tücher pro Stunde	3,50 EUR	

**Dorfmuseum Gahlenz**

<b>Tarif 1 – Besuch von Ausstellungen</b>	<b>Gebühr Vollzahler</b>	<b>Gebühr Ermäßigte</b>
Einzelpersonen	3,00 EUR	1,50 EUR
Einzelperson-Jahresticket	5,50 EUR	2,50 EUR
Gruppen ab 15 Personen pro Teilnehmer	2,50 EUR	1,00 EUR
Familienkarte Single (gilt für 1 vollzahlenden Erwachsenen mit max. 3 zur Familie gehörenden Kindern bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres)	5,50 EUR	----
Familienkarte Single-Jahresticket	8,00 EUR	----
Familienkarte Paar (gilt für 2 vollzahlende Erwachsene mit max. 3 zur Familie gehörenden Kindern bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres)	8,00 EUR	----
Familienkarte Paar-Jahresticket	12,00 EUR	----
Einzelpersonen-Kombiticket*	6,00 EUR	3,00 EUR
Einzelpersonen-Kombijahresticket	10,00 EUR	5,00 EUR
Familienkarte Single-Kombiticket* (gilt für 1 vollzahlenden Erwachsenen mit max. 3 zur Familie gehörenden Kindern bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres)	11,50 EUR	----
Familienkarte Single-Kombijahresticket	15,00 EUR	----
Familienkarte Paar-Kombiticket* (gilt für 2 vollzahlende Erwachsene mit max. 3 zur Familie gehörenden Kindern bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres)	17,00 EUR	----
Familienkarte Paar-Kombijahresticket	22,00 EUR	----

\*Das Kombiticket (ohne Kombijahresticket) berechtigt zum einmaligen Besuch beider Museen.

**Anlage 1**  
**zur Nutzungs- und Gebührensatzung Oederaner Museen**

<b>Tarif 2 – sonstige Leistungen</b>	<b>Gebühr Vollzahler</b>	<b>Gebühr Ermäßigte</b>
Führungen (bis zu 15 Personen)	30,00 EUR	----
Museumspädagogisches Projekt pro Schüler 1.-12. Kl., Museumsbesuch, incl. Führung, (2 h)	----	4,00 EUR
1.-12. Kl., Museumsbesuch, incl. Führung u. Materialkosten (2 h)		7,00 EUR
jede weitere Aufbaustunde		2,00 EUR
Sonderveranstaltungen (z. B. Winterarbeiten, etc.) pro Person bis zu	50,00 EUR	45,00 EUR
Kindergeburtstag bis 6 Kinder pauschal (Dauer 2 h)	----	25,00 EUR
jede weitere Stunde		15,00 EUR
Kursgebühren pro Stunde und Teilnehmer	10,00 EUR	5,00 EUR
Kursgebühren pro Tag und Teilnehmer	50,00 EUR	25,00 EUR
Nutzung Backofen pro Tag	100,00 EUR	

Alle Tarife/Leistungen der Museen zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Mehrwertsteuer.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO  
zur Nutzungs- und Gebührensatzung Oederaner Museen

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gem. § 4 Abs. 4 SächsGemO ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

- (1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- (2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- (3) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- (4) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Oederan, den 03.11.2020



Steffen Schneider  
Bürgermeister



Veröffentlichungsvermerk zur Nutzungs- und Gebührensatzung Oederaner Museen:

Veröffentlicht im Oederaner Anzeiger Nr. 12/2020

mit Erscheinungstag, dem 01.12.2020

Oederan, den 02.12.2020



Steffen Schneider

Bürgermeister

